

Dringlichkeit gewährt

ZZM

¹³⁰
Dringliche Motion (SP, Grüne, Junge Grüne)
Köniz hilft Geflüchteten

Wir fordern den Gemeinderat auf, den geflüchteten Menschen, welche in unserer Gemeinde ankommen zu helfen, indem er:

1. Einen Sonderstab bestehend aus Gemeindemitarbeitenden und weiteren Fachpersonen bildet, welcher sich um die Koordination der anfallenden Aufgaben rund um die Geflüchteten kümmert.
2. Die intuitiv zugängliche und einfach gestaltete Informationsplattform (Webseite, Flyer) laufend aktualisiert und mit folgenden Inhalten ergänzt (mehrsprachig):
 - o Angabe von Anlaufstellen für geflüchtete Frauen und Kinder, welche in privaten Unterkünften in ihrer körperlichen oder seelischen Integrität bedroht sind
 - o Links auf weiterführende Organisationen oder Vereine, welche die Integration unterstützen und Angebote für Geflüchtete anbieten (z.B. Campax, offenes Scherli, weitere Ortsvereine)
 - o Weiteren Themen nach Bedarf
3. Die Ressourcensituation in Schulen laufend analysiert und bei Bedarf Massnahmen trifft:
 - o Im Schulbetrieb müssen genügend Ressourcen für Lehrpersonen, DAZ-Lehrpersonen einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes garantieren. Ist dies nicht der Fall muss eine Ressourcenaufstockung beim Kanton beantragt werden.
 - o Als Unterstützungsangebot müssen genügend SchulsozialarbeiterInnen und im Tagesschulbetrieb muss genügend Personal für die gute Integration von geflüchteten Kindern zur Verfügung stehen.
4. Ein niederschwelliges Unterstützungsangebot durch Fachpersonal (z.B. SozialarbeiterInnen) für schutzsuchende Menschen mit Traumata oder in einer schwierigen Situation vor Ort anbietet oder mindestens die Vermittlung an entsprechende Stellen sicherstellt
5. Dem Kanton menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten für schutzsuchende Menschen anbietet. Konkret sollen zum Beispiel Unterkünfte, wenn immer möglich oberirdisch sein.

Begründung

In der Ukraine und in weiteren Teilen der Welt herrscht Krieg. Mehrere Millionen Menschen wurden bereits zur Flucht gezwungen. Sie leben in Angst um ihre Angehörigen, mussten ihr Zuhause verlassen und alles hinter sich lassen, und sind auf einmal in einem Land, in welchem sie oft die Sprache nicht verstehen, die Verwaltungsabläufe nicht kennen und nichts Eigenes mehr besitzen als das, was sie auf der Flucht mitnehmen konnten. Zum Glück gibt es in der Bevölkerung eine grosse Solidarität und Bereitschaft diesen Menschen zu helfen. Die Abhängigkeit zwischen Hilfesuchenden und Helfenden birgt aber auch Gefahren, besonders für Frauen und Kinder. Deshalb ist es wichtig, dass geflüchtete Menschen, welche in ihrer körperlichen oder seelischen Integrität bedroht sind menschenwürdig untergebracht sind und wissen, wo und wie sie Hilfe erhalten können. Die Gemeinde kann hier selbst ein Hilfeangebot stellen, oder mindestens eine vermittelnde Rolle einnehmen.

Daneben benötigt es auch oft Informationen administrativer Natur. Mit einfachen, übersichtlichen und ggf. mehrsprachigen Informationen auf der Webseite der Gemeinde und/oder einem Flyer, können Geflüchteten Informationen zugänglich gemacht werden, welche beim Ankommen und der ersten Zeit im neuen Land helfen und so den Leidensdruck mindern.

Begründung für die Dringlichkeit

In den kommenden Monaten sei gemäss SEM damit zu rechnen, dass bis zu 50'000 Flüchtende aus der Ukraine in der Schweiz ankommen werden. Über 22'000 Geflüchtete sind bereits in der Schweiz. Die Zeit drängt.

25.04.2022, Claudia Cepeda, David Müller

C. Müller
T. J. ...
Cepeda
I. Steiner
Julendyferri
F. Adam
M. Müller

A. Miller

7000

Clara Wood

D. Bell

~~Brett~~

r. W.

2212

Motion EVP-GLP-Mitte-Fraktion, Grüne, Junge Grüne

Köniz bekommt eine konkurrenzfähige Dauergrabpflege

Antrag

Der Gemeinderat ergreift Massnahmen zur Senkung der Tarife für die Dauergrabpflege auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz. Er legt dem Parlament die hierfür nötigen rechtlichen Anpassungen vor, sofern diese in die Kompetenz des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.

Begründung

Wie die Antwort auf die Interpellation 2124 «Welches Angebot für eine Dauergrabpflege besteht in der Gemeinde Köniz?»¹ zeigte, liegen die Tarife für Bepflanzung, Pflege und Unterhalt von Sarg- und Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz deutlich höher als in anderen Gemeinden. Die Dauergrabpflege in der Gemeinde Köniz kann grundsätzlich von den Angehörigen selbst durchgeführt oder von diesen an beliebige Gärtnereiunternehmen delegiert werden. Faktisch besteht aber ein Quasimonopol der «Stiftung Dauergrabpflege Köniz», welche im Wesentlichen von den vom Gemeinderat beauftragten Friedhofgärtnerinnen und Friedhofgärtnern betrieben wird. Der Schluss liegt nahe, dass im Quasimonopol die Hauptursache für die überhöhten Tarife liegt.

Eine Eingliederung der Friedhofpflege in die Gemeindeverwaltung, wie dies im Projekt «Grün Köniz» vorgesehen war, hätte dem Gemeinderat die Möglichkeit geboten, Dauergrabpflege selber anzubieten und damit den bestehenden Pseudowettbewerb aufzumischen. Am 17. März teilte der Gemeinderat aber mit, dass er vorerst auf die Eingliederung der Grün- und Friedhofpflege verzichtet.² Um die überhöhten Tarife dennoch zu senken, gilt es nun, andere Massnahmen zu ergreifen. Beispielsweise könnte die Dauergrabpflege künftig zusammen mit den allgemeinen Friedhofgärtnereiarbeiten ausgeschrieben werden, wobei die Tarife für die Dauergrabpflege zum Zuschlagskriterium werden. Es sind auch Massnahmen ins Auge zu fassen, die eine Änderung des Kommunalrechts nötig machen.

Köniz, April 2022

Casimир Loux

[Handwritten signature]

[Handwritten signature] ~~*[Handwritten signature]*~~

R. Al *[Handwritten mark]*

B. Biederman

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

D. Bellin *[Handwritten mark]*

~~*[Handwritten signature]*~~

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

¹ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18613/2022-01-17_T12_V2124_Dauergrabpflege.pdf?fp=1641292193642.

² Vgl. <https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation.page/1018/news/9775>.

Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz – für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen

Antrag

Artikel 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung ~~und dem Grossen Rat~~ angehören.

Begründung

Der Gemeinderat führt die Gemeinde Köniz. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt die Gemeinde nach aussen. Diese anspruchsvolle Tätigkeit erfordert grosses Engagement und eine hohe zeitliche und geistige Verfügbarkeit. Das Pensum der Gemeinderatsmitglieder wird formell mit 80 Prozent angegeben. Der tatsächliche Arbeitsaufwand dürfte in der Regel höher liegen.

Aus diesem Grund dürfen Mitglieder des Gemeinderats gemäss Art. 57 Abs. 1 GO eine Nebenbeschäftigung nur ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Gemeinderatsamt vereinbar ist. Art. 57 Abs. 2 GO schliesst konsequenterweise aus, dass ein Gemeinderatsmitglied sowohl der Bundesversammlung (Nationalrat oder Ständerat) und dem Grossen Rat angehört. Diese Bestimmung ist in die Jahre gekommen und soll den heutigen Umständen angepasst werden:

- Im Jahr 2004, als der heutige Art. 57 Abs. 2 GO erlassen wurde, lag zwar bereits auf der Hand, dass es zeitlich nicht mit dem Gemeinderatsamt vereinbar wäre, sowohl der Bundesversammlung als auch dem Grossen Rat anzugehören. Die Kombination Gemeinderat plus National- oder Ständerat hingegen wurde noch nicht ausgeschlossen. Wie hinlänglich bekannt ist, hat die Arbeitsbelastung für Mitglieder der Bundesversammlung in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Heute ist daher bereits die zeitliche Vereinbarkeit eines Könizer Gemeinderatsamts mit einem Nationalrats- oder Ständeratsamt nicht mehr gegeben.
- Die gesellschaftliche Entwicklung geht dahin, dass auch höhere Führungsfunktionen aufgeteilt und bspw. im Job-Sharing resp. als Co-Leitung wahrgenommen werden können. Diesem modernen Paradigmenwechsel der Arbeitsteilung läuft es zuwider, wenn mit einer nur schon zeitlich nicht seriös bewältigbaren Ämterkumulation weiterhin suggeriert wird, eine einzelne Person könne oder müsse parallel mehrere Aufgaben wahrnehmen, die jede für sich allein nach einem grossen Engagement verlangen.

Wird ein Gemeinderatsmitglied in die Bundesversammlung gewählt oder ein Mitglied der Bundesversammlung in den Gemeinderat, kann eine Kulanfrist festgelegt werden, nach welcher der Rücktritt von einem der beiden Ämter erfolgt sein muss. Ob die Kulanfrist ebenfalls in der Gemeindeordnung stehen muss, ist im Rahmen der Bearbeitung dieser parlamentarischen Initiative zu klären.

Die Vereinbarkeit eines Gemeinderatsamts mit einem Grossratsamt wird mit dieser parlamentarischen Initiative nicht in Frage gestellt. Zwar ist es zeitlich anspruchsvoll, zugleich die Aufgaben eines Gemeinderats- als auch jene eines Grossratsmitglieds mit dem gebührenden Engagement zu bewältigen, aber diese Kombination ist noch vertretbar. Zudem bestehen sowohl hinsichtlich der bearbeiteten Themen als auch des Networkings relevante Synergien, von denen auch die Gemeinde profitiert, zwischen diesen beiden Ämtern.

Köniz, April 2022

A. Buser *Fuldenz Jordan* *D. Brunen*
Cervini von Ax, *M. Meuw*, *Flückiger*, *P. Al*
Bidermann B., *M. Meuw* *Reg Haus*
Dreit *Binder* *F. Harter* *T.* *F. Meuw*

1865

A. Adams

7/2/65

V. B. Adams

F. Adams

Parlamentarische Initiative (SP)

Änderung «Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve"»

Antrag

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve» ist im folgenden Sinn zu ergänzen:
Absatz xxx (neu)
Legt der Gemeinderat dem Parlament ein Budget mit einer Bilanzreserve vor, die tiefer ist als der Bestand der Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve», erfolgt keine Einlage in die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve».
2. Die Änderung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Begründung

Das Parlament hat im Rahmen der Verhandlungen zum Budget 2022 einen Verzicht auf die Einlage in die Zinsschwankungsreserve festgelegt und stellt eine solche für die folgenden Jahre in Aussicht. Mit dem Ziel, eine nachhaltige Sanierung des Finanzhaushalts auch in den Folgejahren zu gewährleisten, sind die notwendigen reglementarischen Grundlagen im «Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve"» zu schaffen.

Liebefeld, 25.04.2022

Käthi von Wartburg

K. von Wartburg

C. ...

M. ...

I. Steiner

V. ...

... ..

V. ...

F. Adam

D. ...

...

...

